

## **Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Bad Lippspringe vom 19.12.2019**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 und der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Lippspringe in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach den für diese Aufgaben beruhenden Rechtsvorschriften.

### **§ 2 Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühren ist nach dem Gebührentarif gemäß der Anlage zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Antragsteller. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 4 Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen und der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung von sozialen Härten geboten erscheint.

### **§ 5 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes. Gebühren im Zusammenhang mit einer Eheschließung sind bei der Anmeldung zu entrichten. Gebühren für Geburts- bzw. Sterbefallbeurkundungen sind bei der Beurkundung zu entrichten. Eines besonderen Bescheides bedarf es in diesen Fällen nicht. Generell kann die Gebühr außerdem durch Gebührenbescheid festgesetzt werden. Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 6 Gebührenerstattung**

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

**GEBÜHRENTARIF ZU § 2 DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR LEISTUNGEN DES STANDESAMTES  
BAD LIPPSPRINGE VOM 01.01.2020**

Nr.	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr
	<b>EHESCHLIEßUNG</b>	
1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	45,00 €
2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	80,00 €
3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00 €
4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	100,00 €
5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	75,00 €
6	Sondertrauung auf Wunsch der Eheschließenden außerhalb des Rathauses, der KKT oder der Burgruine	450,00 €
7	Auslagenerstattung für besondere ortsbezogenen Serviceleistungen <ul style="list-style-type: none"> <li>o für Trauungen in der Kaiser-Karls-Trinkhalle</li> <li>o für Trauung in der Burgruine</li> </ul>	30,00 € 30,00 € zzgl.: gewerb. Raummiete
	<b>NAMENSRECHTLICHE ERKLÄRUNGEN</b>	
8	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	25,00 €
9	Öffentlich beglaubigte Erklärung zur Bestimmung der Reihenfolge der Vornamen	30,00 €
10	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00 €
	<b>NACHTRÄGLICHE BEURKUNDUNGEN</b>	
11	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	75,00 €
12	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	25,00 €
	<b>SONSTIGE AMTSHANDLUNGEN</b>	
13	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	25,00 €
14	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesamtsregistern	10,00 €
15	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	10,00 €
16	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird.	5,00 €
17	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	6,00 €
18	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	15,00 €
19	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand:	
	bis 30 Minuten	20,00 €
	bis 60 Minuten	40,00 €
	mehr als 60 Minuten	55,00 €

20	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10,00 €
21	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	75,00 €
22	Zurückstellung eines Sterbefalls	25,00 €
23	Erweiterte Meldebescheinigung	9,00 €
24	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	30,00 €
25	Ausstellen eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung EU Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26.7.2016, S 1)	Gebühr: in selber Höhe wie die Gebühr, die für die Erteilung der jeweiligen öffentlichen Urkunde zu erheben ist, auf die sich das mehrsprachige Formular bezieht.